

Verleihung des Promotionsförderpreises der Forschungsstelle für Sozialrecht und Politik an Herrn Sören Deister und Herrn Kilian Ertl

Laudatio von Dr. Eckhard Bloch am 26. Februar 2019

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute findet nicht nur unser traditioneller Vortrag am Dienstagabend statt, sondern es gibt ein zusätzliches Highlight, weil die Forschungsstelle für Sozialrecht und Sozialpolitik zwei junge Sozialrechtler mit ihrem Promotionsförderpreis auszeichnen möchte. Es handelt sich um Herrn *Sören Deister* und Herrn *Kilian Ertl*, die beide am Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Sozialrecht von Frau Prof. Felix tätig gewesen sind. Frau Felix hat auch die beiden Dissertationen betreut und jeweils das Erstgutachten dazu erstellt.

Sören Deister hat sich mit der Qualitätssicherung im Krankenhaus beschäftigt, genauer mit den „rechtlichen Voraussetzungen stationärer Qualitätssicherung im Spannungsverhältnis von Wissenschaftsvorbehalt und Gestaltungsspielraum des Gemeinsamen Bundesausschusses“. Schon diesen Titel muss man erst einmal auf sich wirken lassen...

Herr *Deister* setzt sich in seiner Arbeit mit den Grundlagen der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und der Beurteilung der Qualität von GKV-Leistungen auseinander. Sodann untersucht er die rechtlichen Voraussetzungen der Qualitätssicherung im Krankenhaus und widmet sich den zentralen Anforderungen, die für die Normsetzung des Gemeinsamen Bundesausschusses gelten. Schließlich beantwortet er die Kernfrage seiner Arbeit, ob für die Qualitätssicherung im SGB V der Wissenschaftsvorbehalt gilt.

Es würde den Rahmen meiner kleinen Laudatio sprengen, jetzt weiter auf die Inhalte der Dissertation von Herrn *Deister* einzugehen. Deswegen will ich Ihnen jetzt nur noch die Bewertung von Frau Prof. *Felix* mitteilen: Die Bewertung endet mit dem Fazit, dass die Arbeit zu bedeutenden, neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt hat und der Note „summa cum laude“. Oder auf Deutsch: „mit Auszeichnung“. Das ist bekanntlich die beste Note, die man in einem Promotionsverfahren bekommen kann.

Damit komme ich zu unserem zweiten Preisträger, den wir heute auszeichnen möchten, Herrn *Kilian Ertl*. Sein Thema ist die „Bewertung von medizinischen Methoden in der deutschen Rechtsordnung“. Der Untertitel lautet: „Eine vergleichende Untersuchung anhand des sozial- und privatrechtlichen Krankenversicherungsrechts und des Einkommensteuerrechts“.

Auch zum Inhalt dieser Arbeit möchte ich nur wenige Stichworte nennen: Den Schwerpunkt bildet die Methodenbewertung in der GKV, so dass auch Herr *Ertl* bei der Rolle des Gemeinsamen Bundesausschusses und dessen Kompetenzen landet. Sodann wendet er

sich der Methodenbewertung in der privaten Krankenversicherung zu, die unter ganz anderen rechtlichen Vorgaben steht als die GKV. Schließlich untersucht der Verfasser die Methodenbewertung im Steuerrecht, in dem es um die Absetzbarkeit von Kosten der Krankenbehandlung als außergewöhnliche Belastung des Steuerzahlers geht.

Auch Herrn *Ertl* bescheinigt Frau *Felix* in ihrem Gutachten zur Dissertation, dass seine Arbeit zu neuen, bedeutenden wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt hat. Auch seine Arbeit bewertet sie mit „summa cum laude“, eine Bewertung, der sich der Zweitgutachter, Herr Prof. *Trute*, für beide Dissertationen angeschlossen hat.

Die Arbeiten von Herrn *Deister* und Herrn *Ertl* sind nicht nur wissenschaftlich von Interesse, sondern auch von großer praktischer Bedeutung für unser Gesundheitssystem. Das wird vor allem an der Diskussion um die Rolle des Gemeinsamen Bundesausschusses deutlich. Kritiker bemängeln, dass dessen Prüfung von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zu lange dauere.

So ist der Bundesgesundheitsminister vor einigen Wochen auf die Idee gekommen, bei der Aufnahme einer bestimmten Therapie in den Leistungskatalog der Krankenkassen nicht mehr auf die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu warten, sondern durch Rechtsverordnung der Bundesregierung zu entscheiden. Dabei geht es um die Liposuktion, also das „Fettabsaugen“ bei Personen - in der Regel Frauen -, die an einem Lipödem erkrankt sind.

Es ehrt den Minister, dass er den betroffenen Frauen schnell helfen will. Dennoch stellt sich hier die grundsätzliche Frage, wie er es mit der Gemeinsamen Selbstverwaltung und der Qualitätssicherung in unserem Gesundheitssystem hält. Der Präsident des Bundessozialgerichts, Herr Prof. Schlegel, hat in seinem Jahrespressegespräch kürzlich dazu Stellung genommen: Der BSG-Präsident bricht mit Nachdruck eine Lanze für den Gemeinsamen Bundesausschuss und insbesondere die Methodenbewertung nach den Maßstäben der evidenzbasierten Medizin.

Gegenwärtig ist noch unklar, ob die verschiedenen Vorstöße des Ministers zur Beschneidung der Kompetenzen des Gemeinsamen Bundesausschusses Gesetz werden. Politische und juristische Diskussionen um den Gemeinsamen Bundesausschuss wird es in Zukunft aber weiterhin geben.

Nun zurück zu unserer Forschungsstelle: Bei der Ausschreibung des Promotionsförderpreises hatten wir uns ursprünglich vorgestellt, in diesem Jahr nur einen Doktoranden auszuzeichnen, weil wir die Auszeichnung einmal pro Jahr vergeben. Da uns nun aber zwei herausragende Arbeiten vorliegen, haben wir beschlossen, sowohl Herrn *Deister* als auch Herrn *Ertl* auszuzeichnen. Diese Lösung hat für die beiden Preisträger allerdings den kleinen Nachteil, dass sie sich das Preisgeld von 1.000 Euro mit jeweils 500 Euro teilen müssen.

Lieber Herr *Deister*, lieber Herr *Ertl*,

ich darf Ihnen ganz herzlich zu dieser Auszeichnung gratulieren, denn ich habe großen Respekt vor Ihrer wissenschaftlichen Leistung! Da das Sozialrecht unter Juristen im Allgemeinen nicht im Mittelpunkt des Interesses steht, habe ich immer die Kolleginnen und Kollegen bewundert, die sich an eine Dissertation im Sozialrecht herangewagt haben. Ich selbst bin übrigens auch dem „Mainstream“ gefolgt und habe meine Dissertation im Arbeitsrecht geschrieben.

Der Lehrstuhl von Frau Prof. *Felix* bietet allerdings ein besonders gutes Umfeld für erfolgreiches wissenschaftliches Arbeiten im Sozialrecht. Das Schwerpunktstudium im Sozialrecht ist an der Universität Hamburg besonders beliebt und eine große Anzahl von Studierenden entscheidet sich dafür. Damit erschließen Sie, liebe Frau *Felix*, ein breites Potential an jungen Sozialrechtlerinnen und Sozialrechtlern, die in der Spitze dann so hervorragende Leistungen erbringen wie Herr *Deister* und Herr *Ertl*. Deswegen möchte ich in meiner Laudatio nicht nur die beiden Doktoranden loben, sondern ausdrücklich auch die „Doktormutter“!

Wir als Vorstand des Fördervereins der Forschungsstelle werden Sie natürlich weiter im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützen und ich bin zuversichtlich, dass wir in den nächsten Jahren weitere gute Arbeiten aus dem Sozialrecht werden auszeichnen können.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!